

Grünes Licht für die EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt!

Kürzlich hat der Rat der Europäischen Union seine Zustimmung für die Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt gegeben, durch die die Richtlinien aus 2008 und 2009 (2008/99/EG und 2009/123/EG) ersetzt werden.

Von Mag. Simone Petsche-Demmel

Ziel der neuen Richtlinie ist es, einen effektiveren Schutz der Umwelt zu erreichen. Gewährleistet werden soll dies durch einige neue Straftatbestände und vor allem durch harte – oder mit den Worten der Richtlinie abschreckende – strafrechtliche Sanktionen. Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit für die nationale Umsetzung.

Ausgangssituation

Die Evaluierung der bisherigen Richtlinien durch die EU-Kommission zeigte, dass der gewünschte Erfolg ausgeblieben ist. Es gibt zu wenig Verurteilungen, die verhängten Sanktionen scheinen zu milde, um generalpräventive Wirkungen zu entfalten, und es mangelt an effizienter zwischenstaatlicher Zusammenarbeit. Im Lichte der aktuellen Diskussionen über den menschengemachten Klimawandel ist dies für die EU-Kommission ein höchst unbefriedigendes Ergebnis!

Vorgesehene Maßnahmen

Das soll nun mit der neuen Richtlinie geändert werden: Basis ist ein weit gefasster Katalog strafbarer Handlungen. Dieser enthält „Klassiker“ des ÖkStrafrechts wie etwa die Ein- oder Ausfuhr von radioaktivem Material entgegen bestehender Vorschriften der Euratom-Richtlinien, definiert aber auch eine Fülle weniger bekannter Delikte: Dazu zählt etwa das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Erzeugnissen, die fluorierte Treibhausgase enthalten (vgl Art 3 (Abs 2 lit der RL), oder die Sammlung oder Beförderung von Abfällen, wenn dies bspw geeignet ist,

erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität zu verursachen (Art 3 Abs 2 lit f) ii der RL).

Definiert werden auch „qualifizierte Straftaten“, die dann vorliegen sollen, wenn eine Straftat vorsätzlich begangen wird und zu einer irreversiblen oder dauerhaften Schädigung oder Zerstörung der Umwelt führt, vergleichbar dem derzeit heiß diskutierten Ökozid.

Die Richtlinie sieht sehr strenge Sanktionen vor. Werden Straftaten von natürlichen Personen vorsätzlich begangen, so drohen bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe, wobei es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, noch höhere Strafrahmen vorzusehen. Für Unternehmen droht für begangene Straftaten eine Geldbuße von bis zu 3–5 % ihres weltweiten Gesamtumsatzes (!) oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaates ein Betrag von bis zu EUR 40 Mio. Hinzu kommt, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen zur Bestrafung vorsehen können, beispielsweise die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Umwelt, der Entzug von Genehmigungen oder der Ausschluss von öffentlichen Finanzierungen und Ausschreibungsverfahren. Personen, die eine solche Straftat melden oder Ermittlungen unterstützen, genießen den Schutz nach der Whistleblowing-Richtlinie.

Implikationen für Österreich

Die Umsetzung dieser Richtlinie wird in Österreich zu einer gravierenden Verschärfung der strafrechtlichen

Sanktionen und auch zu einer Ausweitung der Straftatbestände (vor allem im Fahrlässigkeitsbereich) führen. Die vorgesehenen Geldbußen von bis zu 3–5 % des weltweiten Gesamtumsatzes oder einem Fixbetrag bis zu EUR 40 Mio liegen nach Art und Höhe völlig außerhalb des derzeitigen Tagsatzsystems. Bekanntlich kann gegen einen Verband maximal eine Geldbuße in Höhe von EUR 5,4 Mio verhängt werden (maximal 180 Tagsätze à EUR 30.000; § 4 Abs 3 und 4 VbVG idF BGBl I Nr 2023/100).

Auch im Verfahrensrecht werden Anpassungen nötig werden. Die Richtlinie sieht nämlich vor, dass sich auch eine „betroffene Öffentlichkeit“ – das sind einerseits „wahrscheinlich“ von Umweltstraftaten Betroffene und andererseits solche Personen, die ein „ausreichendes“ Interesse haben – und NGOs im Bereich des Umweltschutzes dem Verfahren anschließen können. Derzeit können sich nur Opfer, die durch eine Straftat einen konkreten Schaden erlitten haben, einem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen.

FAZIT

Aufgrund der neuen Richtlinie wird es zu erheblichen Anpassungen des Umweltstrafrecht kommen müssen, von dem erhebliche Verschärfungen und die Einführung eines neuen Geldbußensystems zu erwarten sind.